

SATZUNG
DES
„GESCHICHTSVEREINS
FÜR DEN
LANDKREIS DEGGENDORF E. V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

I.

Der Verein führt den Namen:

„Geschichtsverein für den Landkreis Deggendorf e. V.“

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz:
„eingetragener Verein“ („e. V.“) geführt.

II.

Der Verein hat seinen Sitz in Deggendorf.

§ 2 *Zweck des Vereins*

Der Verein bezweckt:

- a) die Geschichte dieses Raumes darzustellen und das Interesse und Verständnis für sie zu wecken und zu fördern durch Veröffentlichungen und Vorträge, Führungen und Studienfahrten;
- b) bei Fragen der Archive und Museen, des Schutzes und der Pflege der Denkmäler beratend mitzuwirken.

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

I.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung. Einkünfte und Vermögen dürfen nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

II.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

III.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV.

Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ausschließlich und unmittelbar der Stadt Deggendorf für die Zwecke der Museen und Archive zu.

§ 4 *Mitgliedschaft*

I.

Mitglied kann jeder werden, der sich den Zielen des Vereins besonders verbunden fühlt und beim Vorstand durch Abgabe einer Beitrittserklärung um Aufnahme nachsucht.

II.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser gibt seine Entscheidung schriftlich bekannt.

III.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

1. Tod;
2. förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß des Vorstands erfolgen kann (§ 8 Ziffer I 5); wird gegen den Ausschließungsbeschluß Widerspruch eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 7 Ziffer II 1;
3. Austritt.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

§ 5 *Geschäftsjahr — Beiträge*

I.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II.

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Solange sie nichts anderes beschließt, beträgt der Jahresbeitrag 20,— DM und ist jeweils im Januar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6 *Organe des Vereins*

I.

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, mindestens einem und höchstens drei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassierer besteht.
3. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder der Schriftleitung für die Vereinspublikation zu cooptieren.

II.

Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder ist alljährlich in der ersten Jahreshälfte einzuberufen.

III.

Der Vereinsvorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

I.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht des Vorstandes;
2. den Rechenschaftsbericht des Kassierers;
3. die Entlastung des Vorstandes;
4. die Neuwahl des Vorstandes;
5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

II.

Weiter beschließt die Mitgliederversammlung:

1. in Berufungsfällen über die Mitgliedschaft;
2. über Änderungen der Satzung;
3. über die Auflösung des Vereins;
4. über alle Punkte, deren Erledigung nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen ist.

III.

Mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung sind Versammlungen der Mitglieder dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

IV.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen hat mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen.

Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung und zu Versammlungen, in denen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll, haben schriftlich zu erfolgen.

Zu anderen Versammlungen kann auch mündlich eingeladen werden.

V.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand, sofern nicht von einem Drittel der erschienenen Mitglieder eine bestimmte Art der Beschlußfassung gefordert wird.

Wahlen sind, sofern sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, in schriftlicher geheimer Abstimmung durchzuführen.

VI.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

VII.

Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterschrieben wird. Die Niederschriften können jederzeit eingesehen werden.

§ 8 *Rechte und Pflichten des Vorstandes*

I.

Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Die laufenden Geschäfte der Verwaltung.
2. Die Aufstellung des Haushaltsplanes, der der Jahreshauptversammlung zur Zustimmung vorzulegen ist.
3. Die Aufstellung des Jahresberichtes, der der Hauptversammlung zur Zustimmung vorzulegen ist.
4. Den Rechenschaftsbericht des Kassierers.
5. Die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
6. Die Herabsetzung oder Erlassung des Jahresbeitrages in Härtefällen.
7. Die Erarbeitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung über die Verwendung außerordentlicher Einkünfte.

II.

Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch den Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

III.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

IV.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen vom Vorstand geprüften Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Der Kassierer nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen aus dem Vereinsvermögen darf er nur auf gemeinsame schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes leisten.

V.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

VI.

Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden und deren Mitglieder ernennen.

§ 9 *Sonstiges*

I.

Alle Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

II.

Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. An der Abstimmung im Sinne dieser Vorschrift nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.